# Leistungsbeurteilungskonzept 2026/27

## Gegenstand: Latein

## Schulstufe: 9 - 12 (Oberstufe)

## Fachgruppe: Latein

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Die grundlegenden Kompetenzen des Fachs Latein manifestieren sich im **Übersetzen von lateinischen Originaltexten**, im **Lösen von Arbeitsaufgaben** und **Interpretieren.**

*Übersetzungskompetenzen*

- den Grundwortschatz themenspezifisch erweitern und vertiefen
- zunehmende Sicherheit bei der effizienten Benutzung des Wörterbuchs gewinnen
- Kenntnisse der Morphologie und Syntax festigen
- den Ausgangstext semantisch richtig in die Zielsprache übertragen
- bei der Formulierung der Übersetzung die Normen der Zielsprache, vor allem in den Bereichen Wortstellung, Textkohärenz und Idiomatik einhalten

*Interpretationskompetenzen*

- Wortebene: Sammeln und Auflisten
- Satzebene: Gliedern und Strukturieren
- mit zunehmender Kompetenz auf der Textebene: Zusammenfassen und Paraphrasieren, Gegenüberstellen und Vergleichen, Kommentieren und Stellung nehmen, kreatives Auseinandersetzen und Gestalten

## Formen der Leistungsfeststellung

### 1. Schularbeiten- § 7 LBVO

Anzahl der Schularbeiten in der Oberstufe:

- 5. Klasse: eine einstündige im WS, zwei einstündige im SS
- 6. Klasse: zwei einstündige im WS, eine zweistündige im SS
- 7. Klasse: eine zweistündige im WS, eine zweistündige im SS
- 8. Klasse: eine zweistündige im „WS", eine dreistündige im „SS"

Der Aufbau und die Beurteilung der Schularbeiten ergeben sich aus den für die standardisierte Reifeprüfung gültigen Vorgaben:

**Korrektursystem:**

36 Punkte Übersetzungstext
24 Punkte Grammatik und Realienkunde/ ab Lektürephase: Interpretationstext

- 53-60 P.: „Sehr gut"
- 45-52 P.: „Gut"
- 37-44 P.: „Befriedigend"
- 30-36 P.: „Genügend"
- >30P: „Nicht genügend"

Ab der Lektürephase müssen beim ÜT 18 Punkte, beim IT 12 Punkte erreicht sein, damit die Schularbeit positiv gewertet werden kann!

## 2. Mündliche Leistungsfeststellungen

- *Mündliche Prüfungen*: 1x pro Semester Wunschprüfung des Schülers / der Schülerin bzw. falls vom Lehrer für notwendig befunden §5 (2) LBVO. Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

## 3. Mitarbeit

Die Feststellung der Mitarbeit kann folgende Teile umfassen:

- *Leistungen in Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer Lehrstoffe und der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen:*
  - Mündliche Leistungen (z.B. Erarbeiten und Wiederholen des Lehrstoffes, Präsentation von Hausübungen, Referate…)
  - Schriftliche Leistungen (z.B. Arbeitsblätter im Unterricht, Hausübungen, Portfolio, Schriftliche Vokabel- und Grammatikübungen, Stundenprotokolle…)

- *Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten*
- *Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden*
- *Aufmerksamkeit und Einsatz in Partner- und Gruppenarbeiten*
- *gewissenhafte Verbesserung der schriftlichen Hausübungen und der Schularbeiten*
- *Arbeitshaltung* (z.B.: Mitbringen der Unterrichtsmaterialien, Gewissenhaftigkeit bei Einhaltung von Terminen …)

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.

Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei. Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach LBVO §3 (5) als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Graz, am 30.09.2026